



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Abschnitt XI: Zellhorn-Vorschriften (Filmlagerung).

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

## XI.

# Zellhorn- Vorschriften (*Filmlagerung*)



# Verordnung über Zellhorn

vom 20. Oktober 1930

(RGBl. I, S. 468.)

Auf Grund des § 120 e und des § 139 h der Gewerbeordnung und des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

## Geltungsbereich.

### § 1.

Die Verordnung gilt für gewerbliche Betriebe,

1. in denen Zellhorn oder Zellhornabfälle allein oder neben anderen Stoffen bearbeitet oder verarbeitet oder Zellhornwaren hergestellt werden,
2. in denen Zellhornfilmunterlagen mit einer lichtempfindlichen Schicht überzogen werden,
3. in denen Zellhorn-Laufbildfilme bearbeitet (insbesondere entwickelt, kopiert, zusammengesetzt, ausgebessert, entregnet, abgewaschen), verpackt, verliehen oder vertrieben werden, einschließlich der in Betrieben solcher Art vorhandenen Vorführungsräume,
4. in denen die unter 1 bis 3 genannten Stoffe gelagert werden,
5. die sich regelmäßig mit der Beförderung der unter 1 bis 3 genannten Stoffe befassen; ausgenommen sind die Beförderung durch die Post, die Eisenbahn oder die Schifffahrt.

Für Werkstätten der Hausarbeiter, in denen die in Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Arbeiten ausgeführt werden, gilt die Verordnung nur, soweit dies besonders angegeben ist.

## Begriffsbestimmung.

### § 2.

Als Zellhorn (Zelluloid) im Sinne des § 1 der Verordnung gelten hornartige Stoffe, die durch Gelatinierung von Nitrozellulose (Kollodiumwolle) mit Kampfer oder Kampferersatz hergestellt sind und Zusätze von Farbstoffen, Füllstoffen oder Weichmachungsmitteln enthalten können.

Stoffe der im Abs. 1 bezeichneten Art, die infolge ihrer besonderen Zusammensetzung zwar entflammbar sind, aber, einmal entzündet, nur träge abbrennen, fallen nicht unter diese



Verordnung, soweit der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Reichsausschusses für Zellhorn (§ 18) dies bestimmt.

Soweit in den folgenden Vorschriften von Zellhorn gesprochen wird, sind darunter auch Zellhornwaren, Zellhornfilme und Zellhornabfälle zu verstehen.

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich.

##### § 3.

Nicht unter die Verordnung fallen:

1. Die im § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe, soweit sie Bestandteile einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlage zur Herstellung von Zellhorn sind,
2. die Betriebe zur Herstellung von Zellhornlacken,
3. die Behandlung und Aufbewahrung von Filmen in Röntgenlaboratorien, Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten,
4. die Lichtspieldaufnahmen (Aufnahmebetriebe),
5. die Lichtspielvorführungen, soweit sie nicht in den unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Betrieben stattfinden.

#### Einschränkung des Geltungsbereichs.

##### § 4.

Die Verordnung gilt für alle Betriebe der im § 1 genannten Art, soweit in einem Arbeitsraum oder in mehreren unmittelbar zusammenhängenden Arbeitsräumen die gleichzeitig vorhandene Zellhornmenge, wenn auch nur gelegentlich, 5 Kilogramm übersteigt. Für Lagerräume gilt die Verordnung, soweit insgesamt mehr als 25 Kilogramm Zellhorn, bei handelsüblicher Verpackung mehr als 150 Kilogramm einschließlich der Verpackung gelagert werden.

Für offene Verkaufsstellen gilt die Verordnung nur so weit, als Waren, die ganz oder überwiegend aus Zellhorn bestehen, in einer Menge von über 5 Kilogramm, bei handelsüblicher Verpackung von über 25 Kilogramm, bei Filmen von über 50 Kilogramm einschließlich der Verpackung feilgehalten werden.

#### Anzeigepflicht.

##### § 5.

Wer einen Betrieb der im § 1 in Verbindung mit §§ 3 und 4 genannten Art eröffnen oder verlegen will, hat dies dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten mindestens vierzehn Tage vor der Eröffnung oder Verlegung anzuzeigen.

Ebenso haben die Inhaber schon bestehender, unter die Ver-



ordnung fallender Anlagen innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Anzeige zu erstatten.

Eine Abschrift der in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeige hat der dazu Verpflichtete der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

#### Inhalt der Anzeige.

##### § 6.

Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

- a) Firma des Betriebsinhabers und Namen des verantwortlichen Betriebsleiters,
- b) einen Lageplan, der die Entfernung von Nachbargebäuden und die Zwecke, denen diese dienen, erkennen läßt, bei mehrgeschossigen Gebäuden einen Grundriß der Betriebsräume mit Bezeichnung ihrer Verwendung, der Zugänge sowie der darüber- und darunterliegenden Stockwerke,
- c) Betriebsverfahren und Art der herzustellenden, zu lagernden oder zu befördernden Gegenstände,
- d) voraussichtliche Höchstmenge des an einem Tage zu verarbeitenden sowie des in den einzelnen Arbeits- und Lagerräumen aufzubewahrenden Zellhorns,
- e) Zahl der voraussichtlich zu beschäftigenden Arbeiter, getrennt nach männlichen, weiblichen und jugendlichen.

#### Sicherheitsvorschriften.

##### § 7.

Die unter die Verordnung fallenden Betriebe einschließlich der Werkstätten der Hausarbeiter müssen in ihrer Anlage sowie in ihrer Betriebsführung den Sicherheitsvorschriften entsprechen, die der Reichsausschuß für Zellhorn (§ 18) aufgestellt und der Reichsarbeitsminister in Kraft gesetzt hat.

Der Arbeitgeber, und in der Werkstatt eines Hausarbeiters dieser, hat dafür zu sorgen, daß die Vorschriften auch von allen nur vorübergehend im Betrieb anwesenden Personen befolgt werden.

#### Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

##### § 8.

Bei der Bearbeitung und Verarbeitung von Zellhorn dürfen Arbeiter unter achtzehn Jahren nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, für die der Reichsausschuß für Zellhorn in den Sicherheitsvorschriften ihre Beschäftigung ausdrück-



lich als unbedenklich erklärt hat. Dabei ist für ausreichende Aufsicht durch erfahrene, vom Arbeitgeber zu bestimmende Erwachsene zu sorgen.

#### Umkleideräume.

##### § 9.

Das Ablegen von Kleidern in den Arbeitsräumen ist verboten. Der Arbeitgeber hat als Kleiderablage für die im Betriebe beschäftigten Personen einen abseits der gefährdeten Arbeitsräume gelegenen, vor Feuer möglichst geschützten, sicher erreichbaren, abgeschlossenen Raum zur Verfügung zu stellen. Soweit im Einzelfalle besondere Vorkehrungen für die Sicherheit der Arbeiter und der Kleidung getroffen sind, ist der Gewerbeaufsichtsbeamte befugt, Ausnahmen zuzulassen.

#### Unterweisung der Arbeiter.

##### § 10.

Der Arbeitgeber hat jedem mit der Bearbeitung, Verarbeitung und Beförderung von Zellhorn beschäftigten Arbeiter das vom Reichsausschuß für Zellhorn aufgestellte Merkblatt auszuhändigen. Soweit für den Betrieb eine Arbeitsordnung vorhanden ist, kann das Merkblatt dieser beigelegt werden. Der Arbeitgeber hat die mit der Bearbeitung und Verarbeitung von Zellhorn beschäftigten Personen bei der Einstellung, später mindestens alle drei Monate über den Inhalt des Merkblatts, insbesondere die Bedienung gefährlicher Maschinen, zu unterrichten. Weiter hat er mit allen im Zellhornbetriebe beschäftigten Personen mindestens alle drei Monate einmal eine Übung während der Arbeitszeit zu veranstalten, bei der im Anschluß an den Inhalt des Merkblattes das schnelle Entweichen aus den Betriebsräumen bei Feuergefahr praktisch durchgeführt wird. Die Bedienung der Löschgeräte ist bestimmten Personen zu übertragen.

#### Bekanntgabe der Vorschriften.

##### § 11.

In jedem Arbeitsraum und in den Umkleide-, Wasch- und Speiseräumen ist ein Abdruck des Merkblatts für Arbeiter (§ 10) an sichtbarer Stelle und in lesbarem Zustand auszuhängen. Ferner ist im Betriebe je ein Abdruck dieser Verordnung und der Sicherheitsvorschriften in der jeweils neuesten Fassung leicht zugänglich bereitzuhalten und der Betriebsvertretung auszuhändigen.



## Ausnahmen.

### § 12.

Ist in einem Betrieb ausreichend für die Sicherheit der Arbeiter und der Umgebung gesorgt, so kann der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte auf Antrag für befristete Zeit und auf Widerruf Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften zulassen, soweit solche vom Reichsausschuß für Zellhorn vorgesehen sind.

Die Ausnahmegewilligung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann an Bedingungen geknüpft werden. Eine Abschrift hat der Arbeitgeber in den Arbeitsräumen auszuhängen. Eine weitere Abschrift ist der zuständigen Landesbehörde einzureichen, die die gesammelten Abschriften alle drei Monate dem Reichsausschuß für Zellhorn übersendet.

Vor der Bewilligung von Ausnahmen, die den Arbeitsvorgang betreffen, ist in Betrieben mit einer Betriebsvertretung dieser, sonst der Arbeiterschaft, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## Meldepflicht für die Hausarbeit.

### § 13.

Wer Zellhornwaren durch Hausarbeiter bearbeiten oder sonst für den Verkauf oder Versand herrichten läßt, ist verpflichtet, bei Beginn der Arbeit die genaue Wohnungsanschrift des Hausarbeiters sowie etwaige Änderungen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten mitzuteilen.

Die Meldepflicht nach § 12 des Hausarbeitgesetzes bleibt unberührt.

## In der Hausarbeit unzulässige Arbeiten.

### § 14.

Die Ausgabe von Zellhorn an Hausarbeiter ist insoweit verboten, als eine Bearbeitung

- a) durch Feilen, Schaben, Bohren oder andere Verrichtungen, bei denen Zellhornabfälle entstehen,
- b) durch Anwärmen oder Weichmachen mittels künstlicher Wärme, ausgenommen mit heißem Wasser,
- c) unter Verwendung feuergefährlicher Flüssigkeiten notwendig wird.

Filmstreifen oder Filmabfälle dürfen weder bearbeitet oder verarbeitet noch verpackt oder sonst hergerichtet werden.

Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn in Räumen gearbeitet wird, die mit Wohn- oder Küchenräumen in keiner Verbindung stehen. Die Aus-



nahmebewilligung ist schriftlich zu erteilen; sie kann an Bedingungen geknüpft werden.

### Besondere Schutzvorschriften.

#### § 15.

Der Hausarbeiter darf jeweils Zellhorn nur im Gesamtgewichte von höchstens 5 Kilogramm in der Wohnung vorrätig halten.

In den Arbeitsräumen darf nicht geraucht werden.

Küchen dürfen nicht als Arbeitsräume benutzt werden. Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann ihre Benutzung zulassen, wenn ausschließlich fertige Waren zum Verkauf oder Versand hergerichtet werden. Die Ausnahmegewilligung ist schriftlich zu erteilen; sie kann an Bedingungen geknüpft werden.

### Unterweisung der Hausarbeiter.

#### § 16.

Die Gewerbetreibenden haben die Hausarbeiter bei der erstmaligen Übergabe von Arbeit sowie bei wiederholter Übergabe mindestens alle drei Monate auf die Gefährlichkeit des Zellhorns aufmerksam zu machen. Sie haben ihnen einen Abdruck des vom Reichsausschuß für Zellhorn aufgestellten Merkblatts für Hausarbeiter sowie einen Anschlag „Rauchen ist streng verboten!“ auszuhändigen. Dieser Anschlag ist von dem Hausarbeiter am Eingang zu seinem Arbeitsraum an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich in angemessenen Zwischenräumen, mindestens alle sechs Monate, persönlich oder durch Beauftragte davon zu unterrichten, daß die Vorschriften dieser Verordnung befolgt werden.

### Beschäftigungsverbot.

#### § 17.

In der Werkstätte eines Hausarbeiters, der wegen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, ist die Verarbeitung von Zellhorn verboten.

### Einsetzung des Reichsausschusses für Zellhorn.

#### § 18.

Zur Aufstellung der in den §§ 7, 10, 16 vorgesehenen Sicherheitsvorschriften und Merkblätter wird der Reichsausschuß für Zellhorn errichtet. Er hat die Sicherheitsvorschriften nach den Betriebserfahrungen und den Erkenntnissen von



Wissenschaft und Technik fortzubilden, abzuändern und sich auf Ersuchen des Reichsarbeitsministers gutachtlich zu den Fragen zu äußern, die die Sicherheit der durch die Bearbeitung, Verarbeitung, Beförderung und Lagerung von Zellhorn gefährdeten Personen oder die Zugehörigkeit eines Stoffes zu den im § 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Stoffen betreffen. Die Beschlüsse des Reichsausschusses treten in Kraft, wenn der Reichsarbeitsminister sie im Reichsarbeitsblatt bekanntmacht.

#### Zusammensetzung.

##### § 19.

Der Reichsausschuß für Zellhorn besteht aus je vierzehn ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern; von diesen beruft der Reichsarbeitsminister die nachstehenden in der angegebenen Zahl:

einen Vertreter des Reichsarbeitsministeriums,  
einen Vertreter des Reichsversicherungsamts,  
einen Vertreter der Chemisch-Technischen Reichsanstalt  
nach Vorschlag des Reichsministers des Innern,  
drei Vertreter der Verbände der Arbeitgeber,  
drei Vertreter der Verbände der Arbeitnehmer.

Ferner entsendet der Reichsrat

fünf Vertreter der Sozialverwaltungen der Länder.

Die Mitglieder bleiben so lange im Amte, bis ihre Berufung zurückgezogen wird. Jeder Wechsel unter den Mitgliedern wird vom Reichsarbeitsminister allen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern bekanntgegeben.

#### Geschäftsführung.

##### § 20.

Sitz des Ausschusses ist Berlin. Den Vorsitz übernimmt der Vertreter des Reichsarbeitsministers, dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet. Er beruft die Sitzungen des Ausschusses und führt die laufenden Geschäfte. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Seitens des Reichs werden Unkosten nicht erstattet.

#### Berater und Sachverständige.

##### § 21.

Die Landesregierungen, die nicht durch ordentliche oder stellvertretende Mitglieder im Reichsausschuß für Zellhorn vertreten sind, erhalten Einladungen zu den Sitzungen des Ausschusses. Ihre Vertreter haben beratende Stimme.



Als ständige Sachverständige mit beratender Stimme werden zu allen Sitzungen des Ausschusses je ein Vertreter des Vereins deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten, des Reichsvereins deutscher Feuerwehringenieur und der Zentralstelle für Unfallverhütung beim Verbands der deutschen Berufsgenossenschaften eingeladen. Weitere Sachverständige können auch von den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden.

Für Bearbeitung einzelner Sachgebiete kann der Ausschuß Unterausschüsse von Mitgliedern unter Zuziehung von Sachverständigen bilden.

#### Schlufvorschriften.

##### § 22.

Die §§ 18 bis 21 der Verordnung treten sofort, im übrigen tritt die Verordnung sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Verordnung verliert die Verordnung des Reichsarbeitsministers, betreffend Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit, vom 4. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 284), abgeändert durch Verordnung vom 29. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 137), ihre Geltung.

Bau- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften der Länder, die weitergehende Anforderungen stellen als diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Sicherheitsvorschriften, bleiben unberührt.

## Sicherheitsvorschriften für Zellhorn

162

vom 21. Juli 1931

Aufgestellt durch den Reichsausschuß für Zellhorn gemäß § 7 der Verordnung über Zellhorn vom 20. Oktober 1930 (RGBl. I S. 468) [vgl. *lfd.* Nr. 161].

#### Sondervorschriften für Zellhorn.

Der gemäß § 18 der Verordnung über Zellhorn vom 20. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 468) errichtete Reichsausschuß für Zellhorn hat die in § 7 a. a. O. vorgesehenen Sicherheitsvorschriften und Merkblätter aufgestellt. Sie sind in der Anlage abgedruckt. Gemäß § 7 Abs. 1 und § 18 letzter Satz a. a. O. setze ich hiermit diese Sicherheitsvorschriften in Kraft.

Die Verordnung über Zellhorn ist auf Grund der §§ 120 e, 139 h der Gewerbeordnung erlassen worden; die Sicherheitsvorschriften

301



enthalten daher nur Vorschriften zum Schutze der gewerblichen Arbeiter. Bei Bränden in Zellhornbetrieben können Gefahren entstehen, die über den Betrieb hinausgreifen und die Nachbarschaft und die Umgebung gefährden. Soweit Schutzvorschriften für die Arbeiter auch solche Gefahren verhüten, sind sie in den Sicherheitsvorschriften enthalten. Maßnahmen, die ausschließlich dem Schutz der Nachbarschaft dienen und nicht schon in bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben sind, müssen im Wege der Einzelverfügung angeordnet werden. Der Reichsausschuß stellt zur Zeit Richtlinien hierfür auf, die demnächst im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben werden sollen.

Berlin, den 21. Juli 1931.

Der Reichsarbeitsminister

### **Abschnitt I: Allgemeines.**

#### **Begriffsbestimmungen.**

##### **§ 1.**

Als gewerbliche Anlage im Sinne der Verordnung über Zellhorn gelten alle Arbeitsräume und alle mit ihnen unmittelbar zusammenhängenden, den Betriebszwecken dienenden Räume.

Als Arbeitsraum gilt jeder Raum, in dem Zellhorn als Rohstoff, als fertige oder halbfertige Ware, als Film oder als Abfall bearbeitet, verarbeitet oder verpackt wird.

Als Lagerraum gilt jeder Raum, in dem Zellhorn nicht nur vorübergehend aufbewahrt wird, sei es nach Beendigung der Verarbeitung bis zur Abgabe an den Käufer oder zwischen zwei zeitlich getrennten Arbeitsvorgängen. Nicht als Lagerung gilt die vorübergehende Aufbewahrung der in einer Arbeitsschicht fertig bearbeiteten Gegenstände bis zu ihrer Überführung in Lagerräume (siehe auch § 58, Betriebszwischenlager).

### **Abschnitt II: Vorschriften über Lage, Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsräume.**

#### **W ä n d e .**

##### **§ 2.**

Die äußeren Umfassungswände der Arbeitsräume sowie die Wände, die Arbeitsräume von Rettungswegen trennen, müssen feuerbeständig\*) sein. Die an Rettungswegen liegenden Wände von Arbeitsräumen müssen außerdem gegen Seitendruck eisenarmiert und mit den anstoßenden Wänden fest verankert sein.

Die Wände der Arbeitsräume, in denen sich Zellhornstaub entwickelt, müssen auf 2 m Höhe abwaschbar sein.

#### **F u ß b ö d e n .**

##### **§ 3.**

Die Fußböden der Arbeitsräume müssen leicht abwaschbar sein und dürfen keine offenen Fugen haben.

\*) Die nähere Bestimmung der Begriffe „feuerbeständig“ und „feuerhemmend“ bleibt den Ländern überlassen, solange keine einheitliche Regelung im Reich besteht [vgl. lfd. Nr. 116, 118, 118 a, 119, 119 a, 121 u. 135].



## Fenster.

### § 4.

In jedem Arbeitsraum ist ein Fenster von mindestens  $\frac{1}{4}$  qm freier Fläche so anzulegen, daß es bei einem Innendruck von 6 kg/qm sich selbsttätig öffnet.

Im unteren Teil der Fenster sind leicht zu öffnende und leicht zugängliche Flügel von mindestens 0,50 m Breite und  $\frac{1}{2}$  qm freiem Querschnitt anzulegen. Die Fenster dürfen nicht vergittert und nur mit dünnem Fensterglas ohne Drahteinlage verglast sein.

## Türen.

### § 5.

Türen in Wänden, für die Feuerbeständigkeit vorgeschrieben ist, müssen feuerbeständig sein und selbsttätig schließen. Bei Türen, die unmittelbar ins Freie führen, kann von beiden Forderungen abgesehen werden.

Zellhornsarbeitsräume müssen mindestens zwei möglichst gegenüberliegende, nach außen aufschlagende Türen haben, die beim Aufschlagen Flure und Treppenpodeste nicht beengen dürfen.

Diese beiden Türen sollen, falls sie nicht unmittelbar ins Freie führen, nach zwei feuerbeständig umschlossenen, möglichst voneinander getrennten Fluren oder Flurteilen oder sonstigen Rettungswegen führen. Bei einer Belegschaft bis zu zwanzig Personen muß eine Mindestlichtweite jeder Tür von 0,80 m vorhanden sein, für je weitere zwanzig Personen oder einen darüber hinausgehenden Teil dieser Zahl erhöht sich die erforderliche Gesamtlichtweite der Türen um 0,80 m.

Bei einer Belegschaft von weniger als fünf Personen in einem Arbeitsraum genügt ein Ausgang ins Freie oder nach einem Flur, sofern die Art der Ausnutzung des Raumes jederzeit die Zugänglichkeit der Tür gewährleistet.

## Ausgänge und Flure.

### § 6.

Der Weg vom Arbeitsplatz zum Ausgang aus dem Arbeitsraum darf nicht weiter als 20 m sein.

Von den für einen Arbeitsraum vorgeschriebenen Ausgängen darf mindestens einer nicht weiter als 20 m vom Treppenhaus oder vom Ausgang ins Freie entfernt liegen.

Rückzugswegen von Zellhornbetrieben sind so anzulegen, daß sie die einzigen Rückzugswegen von darüberliegenden oder im gleichen Stockwerk liegenden Aufenthaltsräumen nicht gefährden können. Aus diesem Grunde sind unmittelbare Verbindungen mit solchen Treppenhäusern, in welche die einzigen Rückzugswegen von im gleichen Stockwerk oder darüberliegenden Aufenthaltsräumen münden, nicht zulässig.

## Beleuchtung.

### § 7.

Als Beleuchtung ist nur Tageslicht oder elektrisches Licht zulässig. In Zellhorn-Arbeitsräumen sind die Beleuchtungskörper mit Schutzglocken oder Drahtkörben zu umgeben. Ausnahmen sind zulässig bei Verwendung von Spannungen bis zu 24 Volt. Bewegliche Beleuchtungskörper sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Handleuchten müssen den Vorschriften der Anlage 1 entsprechen (vgl. auch § 9).



## Heizung.

### § 8.

Hochdruckdampfheizungen und Umluftheizungen, durch die mehrere Räume in Verbindung gebracht werden, sowie alle Heizungsarten und Trockeneinrichtungen, bei denen mit offenem Feuer oder Glühendwerden von Teilen von Heizkörpern zu rechnen ist, sind in Zellhorn-Arbeitsräumen unzulässig. Kachelöfen, die von einem zellhornfreien Raum aus beheizt werden, sind zulässig.

Alle Heizkörper und Heizleitungen müssen vom Fußboden mindestens 15 cm Abstand haben und von den Wänden und Decken so weit entfernt bleiben, daß sie leicht gereinigt werden können.

Die Heizkörper der Raumheizung und nicht isolierte Heizleitungen sind durch Drahtgeflecht oder gelochtes Blech oben und auch seitlich gegen Berührung mit Zellhorn und anderen leicht brennbaren Stoffen zu schützen.

## Elektrische Einrichtungen.

### § 9.

Zellhornarbeitsräume gelten als feuergefährdete Betriebsstätten. Die elektrischen Licht- und Kraftanlagen müssen den in der Anlage 1 aufgeführten Sondervorschriften entsprechen.

## Blitzschutz.

### § 10.

Für Gebäude, die nicht innerhalb eines Blitzschutzbereichs liegen, kann eine Blitzschutzanlage gefordert werden.

## Feuerlöscheinrichtungen.

### § 11.

In jedem Arbeitsraum müssen mindestens zwei mit Wasser gefüllte Eimer bereitgehalten werden, in Räumen mit größerer Belegschaft auf je drei Arbeiter einer. Die Eimer sind gleichmäßig über den Raum zu verteilen. Jeder Wassereimer muß mindestens 10 Liter fassen. Beim Vorhandensein von geeigneten anderen Feuerlöschgeräten, z. B. Hydranten mit Schlauch, als brauchbar erwiesenen Handfeuerlöschern\*) kann die vorgeschriebene Eimerzahl auf die Hälfte verringert werden. In jedem Stockwerk ist mindestens je eine schwer entflammbare Decke leicht greifbar aufzuhängen.

Unter besonderen Verhältnissen können weitergehende Forderungen gestellt werden.

## Mehrgeschossige Anlagen.

### § 12.

Mehrere Geschosse eines Gebäudes dürfen für Anlagen, in denen Zellhorn bearbeitet, verarbeitet oder gelagert wird, nur verwendet werden, wenn die Geschosse voneinander feuerbeständig abgetrennt sind, und wenn jedes der benutzten Geschosse mindestens einen Rückzugsweg hat, der durch einen Brand in darunter- oder danebenliegenden Zellhornräumen weder durch Rauch noch durch Feuer gefährdet werden kann.

\*) Eine Übersicht über die vom Preußischen Feuerwehrbeirat geprüften und anerkannten Handfeuerlöscher wird im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht werden.



## Kleinere Anlagen.

### § 13.

Für Anlagen, in denen während einer Schicht in der Regel weniger als 30 kg Zellhorn bearbeitet oder verarbeitet werden, können Erleichterungen zugelassen werden, wenn örtliche günstige Verhältnisse vorliegen.

## Zellhornteile.

### § 14.

In Anlagen, in denen regelmäßig Waren aus anderen Stoffen unter Verwendung von Zellhornteilen hergestellt werden, ist die Verarbeitung des Zellhorns, soweit es betriebstechnisch irgend durchführbar ist, in besondere Arbeitsräume zu verlegen.

## Abschnitt III. Betriebsvorschriften.

### Rauch- und Feuerverbot.

#### § 15.

In den Arbeitsräumen und den mit ihnen zusammenhängenden, feuergefährdeten Nebenräumen darf weder geraucht noch Feuer und offenes Licht verwendet werden. Streichhölzer und Feuerzeuge dürfen in die Anlagen nicht mitgebracht werden. Auf diese Verbote ist durch augenfälligen, dauerhaften Anschlag hinzuweisen.

### Bearbeitung auf Maschinen.

#### § 16.

Beim Sägen, Bohren und Fräsen von Zellhorn muß das Arbeitsstück, soweit die Art der Bearbeitung dies zuläßt, durch fließendes Wasser gekühlt werden.

### Erhitzen von Zellhorn.

#### § 17.

Zum Erhitzen von Zellhorn und zum Heizen von Pressen darf nur Dampf, heißes Wasser oder elektrischer Strom verwendet werden.

Die Temperatur der beheizten Apparateile darf 115° C nicht überschreiten. Elektrische Heizvorrichtungen sind so zu bauen, daß Zellhorn nicht mit stromführenden, erhitzten oder glühenden Teilen in Berührung kommen kann, und daß bei Erreichung einer Temperatur der beheizten Apparateile von 115° C der Strom selbsttätig ausgeschaltet wird. Auch bei anderen Heizvorrichtungen muß eine Überschreitung der Temperatur von 115° C sicher verhütet werden.

### Belegung der Arbeitsräume.

#### § 18.

In jedem Arbeitsraum müssen für jeden Arbeitnehmer mindestens 3 qm Fußbodenfläche und 12 cbm Luftraum vorhanden sein. Die danach zulässige Höchstzahl der Arbeiter ist in jedem Arbeitsraum durch Aushang anzugeben.

### Anordnung der Verkehrswege.

#### § 19.

Die Arbeitsplätze sind so anzuordnen, daß die zu den Ausgängen führenden Verkehrswege mindestens 1,20 m breit sind. Die Verkehrswege sind dauernd freizuhalten.



## Zellhornhöchstmenge.

### § 20.

An jeder Arbeitsstelle darf nur so viel Zellhorn in jeder Form einschließlich des zur Verarbeitung bestimmten Rohstoffs vorhanden sein, wie für den Fortgang der Arbeit nötig ist. Darüber hinausgehende Mengen sind in den Lagerräumen oder im Betriebszwischenlager aufzubewahren.

## Abfälle.

### § 21.

Kleine Abfälle (Späne, Sägemehl) sind unmittelbar an den Arbeitsstellen in Gefäßen aufzufangen, die möglichst mit Wasser gefüllt sind und bei Nichtgebrauch oder im Falle der Gefahr sofort mit einem Deckel verschlossen werden können. Größere Abfälle sind nur in Gefäßen mit dichtschießendem Deckel unterzubringen. Die Abfälle sind mindestens in jeder Schicht mit einem außerhalb der Arbeitsräume aufzustellenden Sammelbehälter oder im Abfalllager unterzubringen. Der Sammelbehälter ist mindestens zweimal wöchentlich zu entleeren. Die Abfälle dürfen nicht in geschlossenen Feuerungen verbrannt werden.

## Reinigung.

### § 22.

Die Arbeitsräume sind täglich auszugehen und wöchentlich mindestens einmal gründlich zu reinigen. Die Arbeitsplätze müssen täglich gereinigt werden.

Bei Reinigungsarbeiten, bei denen die Gefahr der Entzündung von Zellhorn, Zellhornstaub oder von brennbaren Flüssigkeiten vorliegt, dürfen nur Werkzeuge aus Holz, Kupfer, Messing o. dgl., die Funken nicht erzeugen, verwendet werden.

## Ausbesserungen.

### § 23.

Ausbesserungs- und ähnliche Arbeiten, bei denen die Gefahr der Funkenbildung durch die verwendeten Werkzeuge oder durch elektrisch angetriebene Apparate oder aus sonstigen Ursachen besteht, oder bei denen Feuer verwendet werden muß, dürfen nur nach Entfernung des Zellhorns aus dem Umkreis von mindestens 5 m um die Arbeitsstelle herum und unter Verantwortung einer Aufsichtsperson vorgenommen werden. Etwaige Absaugevorrichtungen sind zu entlüften. Für gute Frischluftzufuhr ist zu sorgen.

## Brennbare Flüssigkeiten.

### § 24.

Feuergefährliche Kleb- und Lösungsmittel (Amylacetat, Butylacetat, Aceton, Spiritus usw.) sowie Farben, die solche Stoffe enthalten, dürfen an der Arbeitsstelle nur in Mengen vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeit nötig sind, keinesfalls jedoch den Bedarf einer Arbeitsschicht übersteigen. Solche Stoffe dürfen an die Arbeiter nicht in den Arbeitsräumen ausgegeben werden.

Vorräte von brennbaren Flüssigkeiten dürfen nicht in den Zellhorn-Lagerräumen untergebracht werden\*).

\*) Für die Lagerung gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnungen über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten. (Nicht abgedruckt.)



## Abführung von Dämpfen.

### § 25.

Arbeiten, bei denen Dämpfe von brennbaren oder gesundheitsgefährlichen Flüssigkeiten entstehen, sind in besonderen Räumen vorzunehmen. Diese müssen Entlüftungsöffnungen unter der Decke des Raumes und unmittelbar über dem Fußboden haben.

## Absaugung.

### § 26.

Werden Zellhornwaren mit Farben, die brennbare oder gesundheitsgefährliche Lösungsmittel enthalten, überzogen, besonders durch Spritzarbeit, so sind die Dämpfe oder Nebel der Lösungsmittel an der Entstehungsstelle so abzufangen und abzusaugen, daß sie sich nicht im Arbeitsraum ausbreiten können.

Die abgesaugte Luft muß auf dem kürzesten Wege ins Freie abgeführt werden. Sie darf nicht in die Nähe von Feuerstellen oder in Schornsteine geleitet werden. Die Rohrleitungen sind zu erden.

Bei Spritzanlagen darf die Frischluft für den Kompressor nicht dem Arbeitsraum entnommen werden.

## Handgefäße.

### § 27.

Die dem Arbeiter zum unmittelbaren Gebrauch auf dem Arbeitstisch oder zum Füllen von Spritzpistolen dienenden Flaschen müssen möglichst verschlossen gehalten und gegen Umfallen gesichert werden. Die Gefäße sind mit der Aufschrift „feuergefährlich“ zu versehen.

## Sondervorschriften.

### § 28.

Soweit besondere Vorschriften für Spritzlackierereien bestehen, gelten diese neben den Bestimmungen der §§ 24 bis 27.

## Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

### § 29.

Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern unter achtzehn Jahren ist gestattet bei der Herstellung, dem Fertigmachen, Zurichten, Zuschneiden und Verpacken von Zellhornwaren. Sie ist verboten bei Arbeiten an Maschinen, bei denen eine gefährliche Erhitzung des Zellhorns auftreten kann, z. B. an Kreissägen, Kreis- oder Stoßraspeln, bei dem Verlöten von Blechbehältern, die Zellhorn enthalten, sowie bei Arbeiten, bei denen Zellhornstaub oder kleine Zellhornabfälle (Späne, Sägemehl) in nennenswerter Menge entstehen oder brennbare Flüssigkeiten in nennenswerter Menge verwendet werden.

Die Beschränkungen in Abs. 1 finden keine Anwendung auf die Beschäftigung einzelner jugendlicher Arbeiter unter ständiger Aufsicht Erwachsener.

Beim Filmkleben dürfen Arbeiterinnen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren zum Zwecke der Ausbildung beschäftigt werden. Auf je fünf Erwachsene darf nicht mehr als eine Arbeiterin unter achtzehn Jahren kommen.



#### **Abschnitt IV. Besondere Vorschriften für Betriebe, in denen Zellhornfilmunterlagen mit einer lichtempfindlichen Schicht überzogen werden.**

##### Allgemeines.

###### § 30.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, 5 bis 10, 11 Satz 4 und Abs. 2, 12, 13, 15, 18 bis 21, 22 Abs. 2, 23, 24, 27 finden Anwendung.

##### Maschinenschutz.

###### § 31.

In künstlich verdunkelten Räumen sind Maschinen und sonstige Einrichtungen mit Schutzvorrichtungen zu versehen, die auch bei der erhöhten Unfallgefahr ausreichende Sicherheit gewähren.

##### Lichtschleusen.

###### § 32.

Türen in den Lichtschleusen müssen nach außen aufschlagen oder als Pendeltüren ausgeführt sein. Für die Lichtweite der Türen gelten die Vorschriften des § 5.

Die zwangsläufige Kuppelung der Türen einer Lichtschleuse, die jeweils das Öffnen nur einer Tür gestattet, ist bei Arbeitsräumen, in denen mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, nur dann zulässig, wenn im Falle der Gefahr die Zwangsläufigkeit durch einfachen Handgriff aufgehoben werden kann.

Bei Neubauten müssen die Lichtschleusen offen (als Labyrinth) ausgeführt werden und auf einen besonderen Gang münden, der leichtes Entweichen ins Freie gestattet. Weder in der Lichtschleuse noch in den dunklen Teilen der Gänge dürfen Stufen oder Schwellen vorhanden sein.

##### Notbeleuchtung.

###### § 33.

In verdunkelten Arbeitsräumen, in denen über zwanzig Personen beschäftigt werden, ist unabhängig von der allgemeinen Lichtanlage eine Notbeleuchtung einzurichten, die auch die Gänge und Ausgänge, die Lage der flammensicheren Decken und sonstigen Notbehelfe erkennbar macht.

In verdunkelten Arbeitsräumen, in denen sich Personen nur während der Tageszeit aufhalten, kann auf die besondere Notbeleuchtung verzichtet werden, wenn durch vorhandene Fenster jederzeit die Möglichkeit gegeben ist, den Arbeitsraum zu erhellen.

##### Beleuchtung bei Gefahr.

###### § 34.

In jedem verdunkelten Arbeitsraum, in dem mehr als zwanzig Personen beschäftigt werden, ist eine helle Raumbeleuchtung vorzusehen, die bei Gefahr oder Panik eingeschaltet werden kann. Die Schalter sind durch eine Aufschrift „Bei Gefahr einzuschalten“ zu kennzeichnen; sie können gegen fahrlässige Betätigung gesichert werden. Die helle Raumbeleuchtung ist nicht erforderlich, wenn sich bei Gefahr mindestens ein Fenster oder eine ins Freie gehende Tür durch einfachen Handgriff schnell öffnen läßt.



## Belüftung.

### § 35.

In jedem verdunkelten Arbeitsraum ist durch eine geeignete Lüftungseinrichtung für ausreichenden Luftwechsel zu sorgen.

In Räumen, in denen ein mindestens dreimaliger Luftwechsel je Stunde gewährleistet ist, kann der nach § 18 vorgesehene Luftraum je Arbeiter auf 9 cbm verringert werden.

## Abschnitt V. Besondere Vorschriften für Laufbildfilme.

### Begriffsbestimmung.

#### § 36.

Als Bearbeitung gelten alle Verrichtungen, denen der Film zwischen der Aufnahme und der Abgabe an den Verbraucher unterzogen wird, einschließlich des Reinigens, Entregnens und Lackierens sowie die Aufarbeitung unbrauchbarer Filme.

### Arbeitsräume.

#### § 37.

Arbeitsräume, in denen Filme bearbeitet werden, sind nach den Vorschriften der §§ 2 bis 13 auszuführen.

### Bearbeitung ungeschützter Filme.

#### § 38.

Auf Arbeitsräume, in denen ungeschützte Filme bearbeitet werden, finden die Vorschriften der §§ 15, 18 bis 24 und 27 sinngemäß Anwendung.

Im einzelnen Kleberaum dürfen nicht mehr als vier Personen beschäftigt werden. Wird aus besonderen betriebstechnischen Gründen eine Überschreitung dieser Zahl notwendig, so müssen an jedem Arbeitstisch Vorrichtungen geschaffen werden, die das sofortige Übergreifen eines Brandes auf benachbarte Arbeitstische verhüten. An einem Arbeitstisch dürfen nicht mehr als zwei Personen, in einem Arbeitsraum auch in den besonderen Fällen höchstens zwanzig beschäftigt werden.

Das Betreten der Arbeitsräume durch Unbefugte ist durch Anschlag zu verbieten.

Filme auch nur vorübergehend in Räume hineinzubringen, die nicht für ihre Bearbeitung oder Aufbewahrung bestimmt sind (wie z. B. Büros, Drucksachenlager) ist verboten. Das gilt nicht für die vorübergehende Vorlage von Handmustern.

In den Arbeitsräumen dürfen andere Arbeiten, als der Bestimmung des Raumes entsprechen, nicht vorgenommen werden.

### Arbeitstische.

#### § 39.

Arbeitstische, auf denen Filme bei künstlicher Beleuchtung geprüft, zusammengesetzt oder geklebt werden, dürfen nur elektrisch beleuchtet sein. Befindet sich die Lichtquelle unter dem Film, so sind nur Lampen von höchstens 10 Watt zulässig. Die Schauplatte ist staubdicht anzubringen.



## Umwickelvorrichtungen.

### § 40.

Um schädliche Erwärmung des Filmes beim Umrollen zu verhüten, sind auf der Abwickelseite die Arbeitstische an der Auflagestelle mit Metall zu bekleiden, sofern nicht drehbare Auflageteller oder ähnliche Einrichtungen verwendet werden.

Der Dorn der Aufwickelvorrichtung muß aus Metall bestehen.

## Naßbearbeitungsräume.

### § 41.

Für Räume, in denen Filme naß bearbeitet (entwickelt, fixiert u. ä.) werden, können Ausnahmen zugelassen werden. Soweit solche Räume verdunkelt sind, können die Vorschriften der §§ 4 und 7 entsprechend abgeändert werden.

## Bildwerfer.

### § 42.

Nur Bildwerfer, die den Vorschriften für Bildwerfer in Lichtspieltheatern entsprechen, dürfen verwendet werden.

## Bildwerferräume.

### § 43.

In Kopierbetrieben können Bildwerfer, die nicht zur Vorführung von Filmen vor Zuschauern, sondern nur zur Überwachung des Betriebsanges dienen, in den Betriebsräumen selbst aufgestellt werden, wenn diese den Vorschriften der §§ 2 bis 13 entsprechen. Als Bildwerfer dürfen nur Apparate der Klasse B oder C verwendet werden.

In Kopier-, Verleih- usw. Betrieben müssen die Bildwerfer, die zur Vorführung von Filmen vor Zuschauern dienen, in abgetrennten Räumen aufgestellt sein. Diese Räume müssen hinsichtlich der Umfassungswände, Fußböden und Türen den Anforderungen der §§ 2, 3 und 5 entsprechen. Im übrigen gelten folgende Vorschriften:

Bildwerferräume der Verleih- usw. Betriebe dürfen mit dem Zuschauerraum und anderen Betriebsräumen keine Verbindung haben. Bildwerferräume der Kopierbetriebe dürfen mit den Zuschauerräumen nur durch eine Öffnung in Verbindung stehen, die nicht größer als 30×30 cm ist. Sie ist durch einen mindestens 2 mm starken Eisenschieber zu verschließen, der sich sicher und leicht so in Führungen bewegt, daß er nicht klemmen oder herausspringen kann; er muß sich bei einem Brande augenblicklich selbsttätig schließen und auch von Hand bedienbar sein.

Ausgänge aus dem Bildwerferraum dürfen nur ins Freie oder auf besondere Flure münden. Soll ein Flur, eine Treppe oder ein Rückzugsweg, auf den nicht zum Betriebe gehörige Personen angewiesen sind, benutzt werden, so ist der Ausgang des Bildwerferraumes als Sicherheitsschleuse auszubilden.

Führen Ausgänge des Bildwerferraumes über eine Treppe, so muß diese mindestens 65 cm breit und mindestens mit einem Handläufer versehen sein. Wendeltreppen im Bildwerferraum sowie Leitern sind verboten.

Eine mindestens  $\frac{1}{4}$  qm große Entlüftungsöffnung muß unmittelbar ins Freie oder in einen oben offenen, mit andern Räumen nicht zusammenhängenden, feuerbeständigen Luftschacht führen. Die Ver-



schlußklappe dieser Öffnung darf keinen Riegel haben; sie muß sich bei einem Brande durch den entstehenden Überdruck selbsttätig öffnen, außer wenn ein Ausgang des Bildwerferraumes unmittelbar ins Freie führt.

Der Raum zur Aufstellung des Bildwerfers muß bei einer kleinsten Längenabmessung von 2 m eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m und eine Grundfläche von mindestens 6 qm haben. Bei Aufstellung jedes weiteren Bildwerfers erhöht sich die vorgeschriebene Mindestgrundfläche um mindestens je 2 qm.

Schauöffnungen dürfen höchstens 250 qcm groß sein, Bildöffnungen nicht größer als der Strahlendurchgang erfordert. Beide Arten von Öffnungen müssen rauchdicht mit Glasscheiben von mindestens 5 mm Stärke verschlossen sein.

Im Bildwerferraum dürfen nur die zur Bedienung des Bildwerfers und zur Beleuchtung des Zuschauerraumes erforderlichen elektrischen Schaltvorrichtungen vorhanden sein. Alle elektrischen Einrichtungen und Heizvorrichtungen müssen so hoch liegen oder so abgedeckt sein, daß Gegenstände auf ihnen nicht abgelegt werden können.

Im Bildwerferraum dürfen nur die für die augenblickliche Vorführung erforderlichen Filme, jedoch höchstens 25 kg, vorhanden sein. Diese sind in einem besonderen, aus Hartholz oder einem hinsichtlich des Wärmeschutzes gleichwertigen anderen Stoffe hergestellten Behälter unterzubringen. Der Behälter muß durch senkrechte Wände, die den gleichen Anforderungen an Wärmeschutz genügen, in Fächer eingeteilt sein, die nur je eine Filmrolle aufnehmen und sich selbsttätig verschließen. Der Behälter muß möglichst weit vom Bildwerfer und von den Ausgängen entfernt aufgestellt sein.

Leicht entzündlicher Klebstoff darf höchstens in einer Menge von 30 g vorhanden sein.

Die Umwickelvorrichtung muß möglichst weit vom Bildwerfer entfernt stehen.

Ein stets mit Wasser gefüllter Eimer sowie eine schwer entflammbare Decke müssen vorhanden sein.

#### Vorführer.

##### § 44.

Die mit der selbständigen Bedienung der Bildwerfer beauftragte Person muß im Besitz eines von der zuständigen Vorführerprüfstelle ausgestellten oder von einer obersten Landesbehörde anerkannten Vorführerzeugnisses sein\*).

Die Vorschriften des Abs. 1 treten ein Jahr nach Erlass der Sicherheitsvorschriften in Kraft.

#### Abschnitt VI. Aufarbeitung von Zellhornabfällen.

##### Bau- und Betriebsvorschriften.

##### § 45.

Anlagen, in denen unbrauchbare Filme oder Zellhornabfälle aller Art aufgearbeitet werden, müssen den Vorschriften des Abschnitts II

\*) Vgl. die Landesverordnungen über Grundsätze für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen, die im Anschluß an das Rundschreiben des Reichsministers des Innern III 9157 vom 6. November 1925 erlassen sind [vgl. *lfd. Nr. 125*].



und sinngemäß denen des Abschnitts III entsprechen. Im übrigen gelten folgende Vorschriften:

Die Arbeitsräume dürfen nur in nicht unterkellerten, eingeschossigen Gebäuden liegen.

Die Anlage darf sich nicht in eng bebauten Ortsteilen befinden.

In Räumen, in denen sich lose Abfälle befinden, müssen so viele Ausgänge vorgesehen werden, daß kein Arbeitsplatz weiter als 6 m vom nächsten Ausgang entfernt ist.

Mindestens ein Ausgang jedes Raumes muß so liegen, daß er bei einem Brand in einem der benachbarten Gebäude, in denen mit Zellhorn umgegangen wird, nicht gefährdet wird.

Mindestens die Hälfte der Ausgänge muß sich auf der dem Betriebslager abgewendeten Seite des Gebäudes befinden.

Die Betriebsgebäude selbst müssen einen gegenseitigen Abstand von mindestens 20 m haben.

Alle Fenster sind so einzurichten, daß sie sofort als Rückzugsweg benutzt werden können.

#### Zerkleinerung der Abfälle.

##### § 46.

Abfälle dürfen trocken nur mit der Hand oder auf Maschinen zerkleinert werden, die so einzurichten und zu betreiben sind, daß eine Entzündung verhütet wird.

#### Trocknen der Abfälle.

##### § 47.

Abfälle dürfen nur bei einer Temperatur von höchstens 45° C getrocknet werden. Das Einhalten dieser Temperatur ist durch Anzeigevorrichtungen dauernd zu überwachen, ihr Überschreiten durch zuverlässige Einrichtungen sicher zu verhüten. Die Trockeneinrichtungen dürfen nur durch Luft geheizt werden, die in Warmwasser- oder Niederdruckdampfanlagen erwärmt wird oder in Heizanlagen, bei denen sie nicht mit feuerumspülten Heizrohren in Berührung kommt.

#### Verpacken und Befördern.

##### § 48.

Die gewaschenen Filme dürfen nur in einem von den übrigen Betriebs- und Lagerräumen feuerbeständig abgetrennten Raum verpackt werden.

Abfälle dürfen unbeschadet der Vorschriften des Abschnitts IX nur in Säcken verpackt und nur in geschlossenen Wagen oder auf offenen Wagen, auf denen sie mit einem dichten Plan völlig bedeckt sind, befördert werden.

#### Lager.

##### § 49.

Lagerräume müssen mindestens 50 m von den nächsten Gebäuden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, entfernt sein, sofern diese Gebäude nicht durch Brandmauern oder eine Umwallung geschützt sind.



## Abschnitt VII. Vorschriften für Zellhornlager in Gebäuden, die auch anderen Zwecken dienen.

### Lage des Lagerraums.

#### § 50.

Zellhorn in jeder Form darf nicht unter Räumen gelagert werden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

Für bestehende Betriebe können Ausnahmen zugelassen werden, sofern die Rückzugswegen der darüberliegenden Geschosse nicht gefährdet werden. Lager unter Wohnräumen sind unter allen Umständen unzulässig.

### Höchstmengen.

#### § 51.

In einem Lagerraum dürfen höchstens 4000 kg Zellhorn gelagert werden.

Mehrere Lagerräume mit einem Lagerinhalt von höchstens je 4000 kg können in einem Gebäude zugelassen werden, wenn ihre Bauart und ihre Lage zueinander eine Gewähr dafür bietet, daß durch einen Brand in einem Lagerraum ein weiterer Lagerraum nicht gefährdet werden kann. Bei ausschließlicher Lagerung von Zellhornvorräten in Sicherheitsschränken, die als geeignet anerkannt sind, kann die Lagermenge in einem Raum auf 10 000 kg erhöht werden.

Die Lagermenge für unentwickelte Laufbildfilme kann auf 10 000 kg in einem Raum erhöht werden, wenn die Lagerung ausschließlich in bahnmäßiger Verpackung stattfindet.

Allgemein können die vorgenannten Lagermengen erhöht werden, wenn infolge der örtlichen Verhältnisse eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen erscheint.

### Abstand.

#### § 52.

Die Öffnungen der Lagerräume müssen von Öffnungen in gegenüberliegenden oder in einem Winkel von weniger als 90° anschließenden Gebäuden und Gebäudeteilen mindestens 12 m entfernt sein, sofern die Öffnungen in diesen mehr als 3 m höher liegen.

### Wände, Decken und Fußböden.

#### § 53.

Die Umfassungswände des Lagerraums müssen feuerbeständig, mindestens 25 cm stark, oder aus feuerbeständigen, gleichwertigen doppelten Wänden mit einer Luftschicht hergestellt sein. Im letzteren Falle muß die innere Wand außerdem gegen Seitendruck eisenarmiert und mit den anstoßenden Wänden fest verankert sein.

Schornsteinöffnungen dürfen nicht in den Raum führen. Die den Lagerräumen zugekehrten Wangen der Schornsteine müssen so beschaffen sein, daß eine für die Zellhornvorräte gefahrdrohende Erhitzung nicht in Frage kommt.

Die Decke des Lagerraums muß feuerbeständig sein. Im Dachgeschoß darf sie aus der ungeschützten Dachfläche bestehen, wenn die Ausführung des Abschlusses gegen die Nachbarräume eine Gewähr dafür bietet, daß eine Brandübertragung von diesen auf das Lager oder umgekehrt tunlichst verhindert wird. In den Lagerraum hineinragende Holzteile der Dachkonstruktion müssen mindestens feuerhemmend ummantelt werden.



Der Fußboden des Lagerraums muß unverbrennlich sein, falls die Decke des darunterliegenden Raumes nicht feuerbeständig ist.

#### Türen und Fenster.

##### § 54.

Die Türen des Lagerraumes müssen feuerbeständig sein, nach außen aufschlagen und sich selbsttätig schließen. Außen ist die Aufschrift anzubringen: „Zellhornlager. Zutritt für Unbefugte verboten!“

Der Lagerraum ist mit einer ins Freie gehenden Abzugsöffnung auszustatten, deren Fläche 5 v. H. der Bodenfläche des Raumes, mindestens aber 0,5 qm betragen muß. Für die Fenster gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2; sie sind gegen Sonnenstrahlen dauernd abzublenden.

#### Ausgänge.

##### § 55.

Jeder Lagerraum muß einen durch eine feuerbeständige Tür abgeschlossenen Ausgang erhalten. In besonderen Fällen können zwei Ausgänge gefordert werden.

Der Rückzugsweg muß mindestens von feuerhemmenden Wänden und Decken umgeben sein.

Zwischen Lagerraum und Treppenhaus müssen stets zwei feuerbeständige Türen vorhanden sein. Bei Lagerräumen für nicht entwickelte Laufbildfilme und verpackte Zellhornwaren kann der Gewerbeaufsichtsbeamte auf die zweite Tür verzichten.

#### Verbot, andere Stoffe zu lagern.

##### § 56.

In den Lagerräumen dürfen andere leicht brennbare Stoffe nicht aufbewahrt werden.

#### Lagerarbeiten.

##### § 57.

In Lagerräumen dürfen andere als die durch die Lagerung bedingten Arbeiten nicht vorgenommen werden.

#### Betriebszwischenlager.

##### § 58.

Als Betriebszwischenlager sind solche Räume anzusehen, die zur Aufnahme der Zellhornmengen dienen, die nach § 20 von den Arbeitsstellen zu entfernen sind, sich jedoch noch im Arbeitsgang befinden. Für diese Räume finden die für Arbeitsräume geltenden Vorschriften Anwendung.

#### Beleuchtung, Heizung, Rauchverbot.

##### § 59.

Die Vorschriften der §§ 7 bis 10 und 15 finden Anwendung, jedoch sind Kachelöfen nicht zulässig.

#### Ausnahme.

##### § 60.

Die Vorschriften der §§ 50 bis 59 gelten nicht für die Lagerung von Amateurfilmen (Roll-, Pack-, Kleinbildfilmen) und Blattfilmen



(Röntgen-, Porträt-, phototechnischen Filmen, Filmen für Luftbildaufnahmen) in handelsüblicher Verkaufspackung.

### Abschnitt VIII. Offene Verkaufsstellen.

#### Offene Verkaufsstellen.

##### § 61.

In den Verkaufsräumen offener Verkaufsstellen dürfen unbeschadet etwaiger Sonderbestimmungen für Warenhäuser u. dgl. nur die unmittelbar zum Verkauf bestimmten Zellhornwaren aufbewahrt werden. Weitere Mengen von Zellhornwaren sind in besonderen Räumen, für die die Vorschriften des Abschnitts VII gelten, zu lagern. Die in den Verkaufsräumen bereitgehaltenen Zellhornwaren müssen in ausreichender Entfernung von Öfen, offenem Licht und leicht brennbaren Stoffen (z. B. Benzin, Äther, Feuerwerkskörpern) gelagert werden.

Auf Amateurfilme (Roll-, Pack- und Kleinbildfilme) sowie Blattfilme (Röntgen-, Porträt-, phototechnische Filme, Filme für Luftbildaufnahmen) in handelsüblicher Verkaufspackung finden die Bestimmungen des Abs. I keine Anwendung.

### Abschnitt IX. Vorschriften für Verpackung und Beförderung.

#### Kisten.

##### § 62.

Für die Verpackung von Zellhorn, Zellhornwaren und -abfällen zum Zwecke der Beförderung gelten die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung, der Seefrachtordnung oder der Postordnung\*).

#### Blechbehälter.

##### § 63.

Wird Zellhorn zum Versand in Blechbehälter verpackt, die zugelötet werden müssen, so darf das Löten nur außerhalb der Arbeitsräume vorgenommen werden, der Inhalt der Behälter ist mit einem die Wärme schlecht leitenden Stoff zu bedecken. Das Löten darf nur von besonders angelernten, zuverlässigen Arbeitern ausgeführt werden.

#### Rauchverbot.

##### § 64.

Auch den beim Verpacken außerhalb der Arbeitsräume beschäftigten Arbeitern ist das Rauchen zu untersagen.

\*) Anmerkung:

1. Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 16. 5. 1928 in der Fassung vom 1. Juli 1931, abgedruckt im Nachtrag VIII zum deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif, Teil I, Abt. a [vgl. *lfd.* Nr. 196].
2. Seefrachtordnung, aufgestellt durch Vereinbarung der Küstenländer (Erlasse z. B. in Preußen als Polizei-Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. 9. 1930, HMBl. S. 239) [vgl. *lfd.* Nr. 195].
3. Postordnung v. 30. 1. 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 33) § 5, Abs. IV [vgl. *lfd.* Nr. 194].



## Abschnitt X. Vorschriften für die Hausarbeit.

### Geltung von Sondervorschriften.

#### § 65.

Für die Räume von Hausarbeitern, für die der Gewerbeaufsichtsbeamte auf Grund des § 14 Abs. 3 der Verordnung Ausnahmen zugelassen hat, gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 2 bis 29. Für andere Räume treten an ihre Stelle die Vorschriften dieses Abschnittes.

### Arbeitsräume.

#### § 66.

Zellhorn darf nur in Räumen bearbeitet werden, aus denen im Falle einer Gefahr die Beschäftigten schnell entweichen können. Stehen mehrere Räume miteinander in Verbindung, so darf der Raum, in dem Zellhorn verarbeitet wird, nicht so liegen, daß im Falle einer Gefahr der Ausweg aus den anderen Räumen abgeschnitten wird. Am sichersten sind Räume zu ebener Erde.

### Aufbewahrung.

#### § 67.

Auf dem Arbeitstisch darf nur so viel Zellhorn vorhanden sein, als der Fortgang der Arbeit erfordert. Die übrigen Vorräte sowie die fertigen Waren sind in dichten Kästen oder in Schränken zu verschließen. Die Aufbewahrungsstelle darf nicht in der Nähe von offenem Licht, von geheizten Öfen oder am Ausgang liegen.

### Arbeitsplatz.

#### § 68.

Der Arbeitsplatz darf sich nicht unmittelbar neben Öfen oder offenen Flammen befinden.

### Beleuchtung.

#### § 69.

In Häusern, in denen elektrische Beleuchtung vorhanden ist, muß diese auch in den Arbeitsräumen der Hausarbeiter Verwendung finden. Die Birnen sind mit einer Überglocke zu versehen.

Muß Gas oder Petroleum verwendet werden, so dürfen nur Hängelampen an nicht brennbarer Aufhängevorrichtung benutzt werden. Die Lichtquelle muß sich wenigstens 1 m über dem Arbeitstisch befinden; unter ihr ist ein Blechbehälter zum Auffangen etwa auslaufenden Petroleums, herabfallender Funken, heißer Lampenteile usw. anzubringen.

### Feuerschutz, Rauchverbot.

#### § 70.

In den Arbeitsräumen darf nicht geraucht werden, auch nicht von etwaigen Besuchern. Es ist ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Rauchen ist streng verboten!“

Außer einem stets mit Wasser gefüllten Eimer ist ein feuchtes Tuch bereitzuhalten, mit dem etwa in Brand geratenes Zellhorn gefahrlos in das Wasser geworfen werden kann.



## Spritzverbot.

### § 71.

Das Verzieren von Zellhorn durch Spritzarbeit ist verboten, außer in Räumen, die weder mit Wohn- noch mit Küchenräumen Verbindung haben.

## Reinigung.

### § 72.

Die Arbeitsräume und Arbeitsplätze sind täglich nach Beendigung der Arbeit feucht zu reinigen.

## Abschnitt XI. Ausnahmen.

### Ausnahmen.

#### § 73.

Der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte ist befugt, für bestehende Anlagen widerruflich für eine bestimmte Frist Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zuzulassen, sofern ausreichend für den Schutz der Arbeitnehmer gesorgt ist.

Solche Ausnahmen sind nicht zulässig von den Vorschriften in § 2 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich der Feuerbeständigkeit der Wände, in § 4 Abs. 2 § 6 Abs. 3 und den §§ 9, 11, 12 hinsichtlich des einen Rückzugswegs, in den §§ 15, 19 bis 29, 33 bis 35, 38, 42 bis 48, 49, außer hinsichtlich der Lagerentfernung, in den §§ 53, 54, 55 Abs. 1, §§ 56 bis 72.

Der Reichsausschuß für Zellhorn wird spätestens nach einem Jahr prüfen, in welchem Maße Ausnahmemöglichkeiten bestehen bleiben sollen.

## Abweichungen.

### § 74.

Wenn aus Raummangel die Bereitstellung eines dem § 9 Satz 2 der Verordnung entsprechenden Umkleideraumes nicht möglich ist, so können gemäß Satz 3 Abweichungen zugelassen werden, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß er auf seine Kosten die Kleidung der Arbeiter in angemessener Höhe gegen Brandschäden versichert hat. Er hat bei den Übungen über das Verhalten in Feuersgefahr und durch Anschlag in den Arbeitsräumen darauf hinzuweisen.

### Anlage 1.

Zu §§ 7 und 9 der Verordnung.

## Vorschriften für elektrische Einrichtungen und Geräte\*)

162a

### A. Elektrische Einrichtungen in feuergefährdeten Betriebsstätten.

1. Elektrische Maschinen, Transformatoren und Widerstandsgeräte, ferner Schalter, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnliche Appa-

\*) Den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entnommen.



rate, in denen betriebsmäßig Stromunterbrechung oder Erhitzung stattfindet, dürfen nur insoweit verwendet werden, als durch ihre Bauart oder durch andere geeignete Maßnahmen die entzündlichen Stoffe von den die Gefahr bringenden Teilen abgehalten werden.

- a) Als geeignete Maßnahme gilt eine Ausführung, bei der das Eindringen von Fremdkörpern zu den blanken, spannungsführenden oder umlaufenden Teilen erschwert ist. Ein vollständiger Schutz gegen Staub, Feuchtigkeit oder Gasgehalt der Luft wird nicht vorgeschrieben, und es darf bei Motoren das Zuströmen von Kühlluft aus dem umgebenden Raum nicht behindert werden. Bei Motoren mit Kurzschlußläufern genügt offene Ausführung. Bei Widerstandsgeräten, Schaltern, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnlichen Apparaten sollen alle Teile ohne ausgesprochene Öffnungen vollständig abgedeckt sein.
  - b) In allen Fällen ist in Drehstromanlagen die Verwendung von Motoren mit Kurzschlußläufern zu empfehlen.
2. Blanke Leitungen sind nicht zulässig. Isolierte Leitungen müssen in Rohren oder als Bleikabel oder kabelähnliche Leitungen verlegt werden.
- a) Auf Schutz gegen mechanische Beschädigung soll besonders geachtet werden.
  - b) Glühlampen in der Nähe von entzündlichen Stoffen sollen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine Berührung der Lampen mit solchen Stoffen verhindern.

#### B. Elektrische Handleuchter.

1. Körper und Griff der Handleuchter müssen aus Isolierstoff bestehen, der den im Betriebe auftretenden Beanspruchungen standhält. Metallene Griffauskleidungen sind verboten.

2. Handleuchter müssen so gebaut sein, daß die Anschlußstellen der Leitungen von Zug entlastet, die Leitungsumhüllung gegen Abstreifen und die Leitungsadern gegen Verdrehung gesichert sind.

3. Die Einführungsstellen für die Leitungen müssen derart ausgebildet sein, daß eine Beschädigung der biegsamen Leitungen auch bei rauher Behandlung nicht zu befürchten ist. Die Verwendung von Werkstatt Schnüren sowie von Gummischlauchleitungen mittlerer Ausführung muß möglich sein.

4. Schaltfassungen in Handleuchtern sind verboten; jedoch sind Schalter bis höchstens 250 Volt und für mindestens 6 Ampere zulässig. Diese Schalter müssen Momentschalter und so im Körper oder Griff eingebaut sein, daß sie mechanischen Beschädigungen entzogen bleiben. Ihr Betätigungsteil darf nicht spannungsführend sein.

5. Jeder Handleuchter muß je nach dem Verwendungszweck mit Schutzkorb oder Schutzglas oder mit beiden Vorrichtungen versehen sein. Schutzgehäuse, Schutzkorb, Reflektor, Aufhängehaken, Tragbügel oder dgl. aus Metall müssen auf dem isolierenden Körper befestigt sein, Schutzgehäuse, Schutzkorb u. dgl. müssen so am Körper befestigt sein, daß sie sich nicht selbsttätig lösen.

6. Handleuchter müssen Einrichtungen haben, durch die das Eindringen von Feuchtigkeit an der Einführungsstelle der Leitungen sowie eine Verletzung der Leitungen verhindert ist.



## **Anlage 2.**

Zu § 10 der Verordnung.

### **Merkblatt für Zellhornarbeiter.**

162b

1. Zellhorn ist höchst feuergefährlich! Es brennt außerordentlich schnell unter starker Hitzeentwicklung. Bei Erwärmung flammt es oft plötzlich auf und bildet lange, heiße Stichflammen! Bei seiner Zersetzung ohne Flammen entstehen große Mengen von giftigen Rauchschwaden, die selbst brennbar sind und zerknallgefährlich werden können.

Größte Vorsicht ist daher nötig!

2. Zellhorn darf nie mit offenen Flammen, heißen Ofenteilen, Rohrleitungen u. a. in Berührung gebracht, in deren Nähe gelagert oder verarbeitet werden. In allen Arbeits- und Lagerräumen ist daher das Rauchen, die Verwendung von Streichhölzern oder Feuerzeugen, ebenso auch die Verwendung von Werkzeugen oder Geräten, die Funken erzeugen können (Schleifmaschinen u. a.), verboten.

3. Gerät Zellhorn in Brand oder entsteht bei der Verarbeitung örtliche Überhitzung unter Rauchentwicklung, so ist sofort Wasser über die gefährdete Stelle zu gießen. Wird ein Brand nicht im ersten Augenblick erstickt, so gibt es nur eine Rettung: Flucht aus dem Arbeitsraum!

4. Beim Bohren, Fräsen und Sägen von Zellhorn mit Maschinen sind Werkzeug und Werkstück durch Wasserstrahl zu kühlen. Abfälle sind in einem eisernen, mit Wasser gefüllten Behälter zu spülen. Jede übermäßige Erwärmung von Zellhorn ist zu vermeiden.

5. Die in den Arbeitsräumen stehenden Feuerlöscheimer müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

6. Gerät die Kleidung in Brand, so wälze man sich auf der Erde, um die Flammen zu ersticken. Fortlaufen verstärkt die Flammen! Hilf deinem brennenden Mitarbeiter! Versuche sofort mit der im Arbeitsraum befindlichen Feuerschutzdecke die Flammen zu ersticken.

7. Alle Wege zu den Ausgängen und die Rettungswege sind freizuhalten. Überzeuge dich rechtzeitig, d. h. ehe ein Unglück geschieht, wo für dich der schnellste und sicherste Ausweg ist.

8. Und wenn die Lust zum Rauchen noch so groß ist: Deine und deiner Mitarbeiter Leben kann von einem weggeworfenen Streichholz abhängen.

## **Anlage 3.**

Zu § 16 der Verordnung.

### **Merkblatt für Zellhornhausarbeit.**

162c

1. Zellhorn ist höchst feuergefährlich! Es brennt außerordentlich schnell unter starker Hitzeentwicklung. Bei Erwärmung flammt es oft plötzlich auf und bildet lange, heiße Stichflammen! Bei seiner Zersetzung ohne Flammen entstehen große Mengen von giftigen Rauchschwaden, die selbst brennbar sind und zerknallgefährlich werden können.

Größte Vorsicht ist daher notwendig! Zellhorn darf nie in der Nähe eines heißen Ofens und nie bei offenem Feuer gelagert oder verarbeitet werden.



2. Besonders gefährlich ist die Bearbeitung des Zellhorns
  - a) durch Feilen, Schaben, Bohren oder andere Vorrichtungen, bei denen Zellhornabfälle entstehen;
  - b) unter Anwärmung, ausgenommen wenn heißes Wasser zum Erwärmen verwendet wird;
  - c) unter Verwendung von feuergefährlichen Flüssigkeiten.

Solche Arbeiten sind daher verboten. Nur für einen besonderen, vom Wohn- oder Küchenraum getrennten Arbeitsraum kann der Gewerbeaufsichtsbeamte schriftlich solche Arbeiten zulassen.

Filmstreifen oder Filmabfälle dürfen weder bearbeitet noch verpackt oder sonst hergerichtet werden.

3. In Küchen darf nicht gearbeitet werden. Nur wenn fertige Waren hergerichtet werden sollen (z. B. Aufziehen oder Aufnähen von Knöpfen auf Kartenblätter), kann der Gewerbeaufsichtsbeamte schriftlich ausnahmsweise die Benutzung der Küche gestatten.

4. Das Arbeiten unmittelbar neben Öfen oder offenen Flammen ist gefährlich. Zweckmäßig ist, vor dem Arbeitssitz am Tisch ein Stück Stoff sackartig zum Aufsaugen etwa herabfallender Arbeitsstücke anzubringen.

5. Vorsicht bei künstlicher Beleuchtung! Am ungefährlichsten ist elektrisches Licht. Gas oder Petroleum dürfen nur als Hängelampen an nicht brennbarer Aufhängevorrichtung benutzt werden, die wenigstens 1 m über dem Arbeitstisch hängen und unter denen ein Blechbehälter zum Auffangen auslaufenden Petroleums, herabfallender Funken, heißer Lampenteile usw. angebracht ist. Petroleumlampen sind außerhalb des Arbeitsraumes anzuzünden; bei Gasflammen sind besondere Zündvorrichtungen (Platinschwamm oder Reißzünder) zu verwenden.

6. Rauche nie in Räumen, in denen Zellhorn gelagert oder verarbeitet wird! Halte auch Besucher an, das Rauchverbot zu befolgen. Die Verwendung von Streichhölzern oder offenem Licht ist verboten. Dein und deiner Familie Leben, die Vernichtung deines ganzen Besitzes kann von einem weggeworfenen Streichholz abhängen!

Außen an der Tür ist ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Rauchen ist streng verboten!“

7. Zellhornvorräte, fertige Waren und Zellhornabfälle dürfen nie mehr als im Gesamtgewicht von 5 kg in der Wohnung vorrätig sein.

8. Nach Beendigung der täglichen Arbeit sind die Arbeitsräume und Arbeitsplätze feucht aufzuwischen.

9. Im Arbeitsraum muß ständig ein Eimer mit Wasser und daneben ein Tuch für Löschzwecke bereitstehen. Wird in Brand geratene Zellhornteile mit dem nassen Tuch schnell in den Wassereimer und schaffe diesen sofort ins Freie! Ein kleiner Brand läßt sich unter Umständen auch durch reichliches Übergießen mit Wasser unterdrücken. Gelingt das nicht im ersten Augenblick, so gibt es nur eine Rettung: Flucht aus dem Arbeitsraum! Die nächste Feuermeldestelle muß sofort benachrichtigt werden.

\*



**Polzeiverordnung über die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege.**

163

Vom 20. Oktober 1931.

(GS. S. 231 ff.)

Auf Grund der §§ 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzessamml. S. 77) wird für den Umfang des preußischen Staatsgebietes im Benehmen mit dem Minister des Innern folgendes verordnet:

**I. Abschnitt.**

**Anwendungsgebiet der Sicherheitsvorschriften.**

**Geltungsbereich.**

**§ 1.**

Die nachstehenden Sicherheitsvorschriften gelten für die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenzellhorn (-zelluloid-)filmen in allen öffentlichen, freien, gemeinnützigen und privaten Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege.

Als solche Betriebe sind insbesondere anzusehen:

- a) auf dem Gebiete der geschlossenen Fürsorge:  
allgemeine Krankenhäuser, Fachkrankenanstalten, Entbindungsanstalten;
- b) auf dem Gebiete der halboffenen Fürsorge:  
Tagesstätten für Kranke oder Krankheitsbedrohte;
- c) auf dem Gebiete der offenen Fürsorge:  
Beratungsstellen, Fürsorgestellen, Polikliniken, Ambulatorien, Behandlungsstellen;
- d) Betriebe von frei praktizierenden Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, von Angehörigen anderer Heilberufe;
- e) Laboratorien.

Den Betrieben sind die entsprechenden Tätigkeiten gleichzustellen.

**Ausnahmen.**

**§ 2.**

Die Sicherheitsvorschriften gelten nicht, sofern ausschließlich Röntgensicherheitsfilme verwendet und aufbewahrt werden.

Als Röntgensicherheitsfilme gelten solche, die auf der Packung und untilgbar auf jedem Filme die Bezeichnung „DIN Sicherheitsfilm“ tragen. Diese Bezeichnung darf nur ein Film tragen, von dem ein 20 cm langes und 3,5 cm breites Stück waagrecht hochkant gehalten, an einer Ecke unten mit einer Zündholzflamme angezündet, nach Entfernung der Flamme entweder nicht weiterbrennt oder zur vollständigen Verbrennung mehr als 60 Sekunden braucht.

Röntgenfilme ohne diese Bezeichnung gelten als Röntgensicherheitsfilme, wenn sie der in Abs. 2 angegebenen Brandprüfung entsprechen.



## II. Abschnitt.

### Sicherheitsvorschriften.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### § 3.

- a) Röntgenfilme dürfen nicht dauernd frei umherliegen. Sie dürfen keinesfalls dauernd in Krankenzimmern selbst gelagert werden, auch dann nicht, wenn sie in Umhüllungen oder in den dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt sind.
- b) Die in den Betrieben beschäftigten Personen sind mindestens einmal jährlich auf die Gefahren bei Umgang mit Filmen aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, daß Filme nach Gebrauch stets in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsbehältern (z. B. Hartholzkästen oder Sicherheitsschränken) unterzubringen sind, und daß diese geschlossen gehalten werden müssen.
- c) In allen Lagerräumen für Röntgenzellohornfilme ist ein Merkblatt über Handhabung und Lagerung von Röntgenzellohornfilmen auszuhängen. Ferner ist im Betrieb ein Abdruck dieser Sicherheitsvorschriften leicht zugänglich bereitzuhalten und der Betriebsvertretung auszuhändigen.
- d) In allen Räumen, in denen entwickelte Filme aufbewahrt werden, ist das Rauchen verboten. Auf dieses Verbot ist durch Anschlag außen an den Zugangstüren und innerhalb des Raumes augenfällig hinzuweisen.
- e) An den Zugangstüren zu den Filmlagern (§ 4 I b und II) ist außen und innen die Aufschrift anzubringen:

#### **Filmlager!**

#### **Tür stets schließen!**

#### **Rauchen und Betreten mit offenem Licht verboten!**

- f) Offene Flammen sind unzulässig in Räumen, in denen mehr als 5 kg entwickelter Filme vorhanden sind.
- g) In unmittelbarer Nähe jedes Lagers, das mehr als 5 kg Film umfaßt, ist ein als brauchbar anerkannter Wasser- oder Schaumlöcher anzubringen (vgl. Anlage 4: Verzeichnis der vom Preussischen Feuerwehrbeirat bis 31. März 1931 geprüften und anerkannten Handfeuerlöcher, A. Wasserlöcher, B. Schaumlöcher).
- h) Ausgesonderte und unbrauchbare Röntgenfilme sind in den Betrieben ebenso zu behandeln wie alle anderen, in angemessenen Fristen an eine Sammelstelle abzuführen, sachgemäß zu lagern und an geeignete Stellen, z. B. an Ankäufer, abzugeben. Eine Vernichtung von unbrauchbaren Filmen in den Betrieben selbst ist verboten.

#### Besondere Bestimmungen.

##### § 4.

I. Aufbewahrung von Röntgenfilmen bis zur Höchstmenge von 150 kg Reingewicht in einem Raume, und zwar in, neben, über oder unter Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen oder die mit solchen Räumen in Verbindung stehen.

- a) Aufbewahrung von Filmmengen bis zu 10 kg bzw. 5 kg Reingewicht in Betriebsräumen (Sprechzimmern, Krankensälen, Laboratorien usw.).



An unbelichteten Filmen dürfen in je einem Raume nicht mehr als 10 kg Reingewicht (d. h. etwa 52 Dtz. Filme 18×24 cm oder 18 Dtz 30×40 cm) in Originalpackung aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat von Heizkörpern und Feuerstellen mindestens 1 m entfernt zu erfolgen.

An entwickelten Filmen dürfen in je einem Raume nicht mehr als 5 kg Reingewicht (d. h. etwa 308 Filme 18×24 cm oder 110 Filme 30×40 cm) vorhanden sein. Zur Aufbewahrung ist ein allseitig geschlossener Behälter zu verwenden, der von Heizkörpern und Feuerstellen mindestens 1 m entfernt aufzustellen ist. Für solche Behälter genügt Ausführung in Hartholz oder in einem anderen Materiale, das in gleichem Maße schlecht wärmeleitend und schwer brennbar ist.

- b) Aufbewahrung von Filmmengen über 10 bzw. 5 kg bis zu 150 kg Reingewicht in einem Raum (Handkarteilager).

Filmmengen über 10 kg unbelichteter bzw. 5 kg entwickelter Filme bis zu 150 kg Reingewicht (d. h. etwa 9240 Filme 18×24 cm oder 3300 Filme 30×40 cm) müssen in einem Sicherheitsschrank aufbewahrt werden, sofern nicht ein Großlager benutzt wird. Als Röntgenfilm-Sicherheitsschränke sind nur solche Schranktypen anzusehen, die nach einem Zeugnisse der Chemisch-Technischen Reichsanstalt den folgenden Anforderungen genügen:

Der Schrank darf nicht mehr als 150 kg Reingewicht an Filmen in der üblichen Schutzumhüllung (Hängetaschen, Mappen usw.) fassen; er muß derart unterteilt sein, daß kein Fach mehr als 40 kg faßt.

Die Fächer müssen so gegeneinander verriegelt sein, daß immer nur ein Fach geöffnet und herausgezogen werden kann.

Der Schrank muß so eingerichtet sein, daß darin kein Überdruck entstehen kann, der zur Sprengung des Schanks führen würde.

In einem Außenfeuer darf der Filminhalt des geschlossenen Schrankes nicht vor Ablauf einer halben Stunde in flammenlose Zersetzung oder in Brand geraten (Außenbrandversuch).

Beim Ausbrennen des Filminhalts eines geöffneten Faches und bei flammenloser Zersetzung des Filminhalts eines geschlossenen Faches dürfen die Filme in den übrigen Fächern weder in Brand geraten noch verschwelen (Innenbrand- und Schwelversuch).

Jeder Schrank muß — übereinstimmend mit der Bezeichnung im Prüfungszeugnis der Chemisch-Technischen Reichsanstalt — als Zeichen der Anerkennung als Sicherheitsschrank außer seiner Typenbezeichnung (Wortmarke) das Zeichen: CTR (Chemisch-Technische Reichsanstalt) mit einer Nummer (Tagebuch-Nr.) sowie die Angabe des zugelassenen Filminhalts tragen (z. B. Filmschutz CTR 2037 120 kg).

Der Raum, in dem der Sicherheitsschrank steht, muß, unabhängig von der Bauart des verwendeten Sicherheitsschrankes, feuerbeständige Wände und mindestens feuerhemmende Decken sowie mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen (aus Hartholz oder allseitig mit Blech verkleidetem Weichholz) besitzen. Der Lagerraum darf mit Ausnahme der Flure mit keinen anderen Räumen in Verbindung stehen. Der Raum muß ein ins Freie führendes Fenster von mindesten 0,5 m<sup>2</sup> Fläche aus dünnem Fensterglas haben.



Außerdem muß eine ins Freie führende Lüftungsvorrichtung mit einer lichten Öffnung von mindestens  $0,25 \text{ m}^2$  vorhanden sein, die sich bei einem inneren Überdrucke von  $6 \text{ kg je m}^2$  selbsttätig öffnet. Etwa vorhandene Lüftungsschächte dürfen mit keinem anderen Raume in Verbindung stehen. Vorhandene Heizrohre und Heizkörper müssen Schutzverkleidungen solcher Form erhalten, daß Filme auf ihnen nicht abgestellt oder abgelegt werden können. Ofenheizungen mit in den Raum mündenden Feuerungs- oder Ascheöffnungen sind unzulässig. Eiserne Öfen sind verboten. Außer Filmen sind in dem Raume keinerlei feuergefährliche Stoffe einzulagern.

Mehrere Handkarteilager, auch im gleichen Gebäude, sind zulässig, dürfen aber nicht miteinander in unmittelbarer Verbindung stehen.

## II. Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Mengen über $150 \text{ kg}$ Rein- gewicht in einem Raume (Großlager, Archiv).

- a) In Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalte von Menschen dienen, ist die Unterbringung eines Großlagers nur im Dachgeschoß gestattet.

Die Wände des Lagerraums müssen von feuerbeständiger Bauart, mindestens einen Stein stark oder gleichwertig gegen inneren Überdruck und Erhitzung von außen gesichert sein. Die Ausgangstür muß feuerbeständig und selbstschließend sein. Der Abschluß gegen die benachbarten Dachräume ist so auszuführen, daß eine Brandübertragung von außen nach innen oder umgekehrt möglichst ausgeschlossen wird. Der Fußboden darf nicht brennbar sein.

Der Raum muß so gelegen sein, daß die aus den Filmen im Brandfall entstehenden Gase nicht in Treppenhäuser und Flure gelangen können, die auch für andere, mit dem Filmlager nicht beschäftigte Personen dienen. Andernfalls müssen zwischen dem Lager und der Treppe zwei feuerbeständige, selbstschließende, rauchdichte Türen sein. Dient das Dachgeschoß gleichzeitig dem dauernden Aufenthalte von Menschen, so muß ein durch das Lager nicht gefährdeter Rückzugsweg vorhanden sein. Treppenhäuser, die als Zugang zum Großlager dienen, müssen an höchster Stelle eine vom Erdgeschoß aus zu betätigende Entlüftungsklappe von mindestens  $0,5 \text{ m}^2$  Fläche besitzen.

- b) Lagergebäude, die nur der Unterbringung von Filmen dienen, müssen so gelegen sein, daß bei einem Brande des Großlagers benachbarte, zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude nicht in Mitleidenschaft gezogen werden und müssen feuerbeständige Umfassungswände haben. Türen, die nicht ins Freie münden, müssen feuerbeständig sein.

Lagergebäude mit eisernen Umfassungswänden sind zulässig, wenn ihr Abstand von nicht feuerbeständigen Bauteilen mindestens  $12 \text{ m}$  beträgt. Der Fußboden dieser Lagergebäude darf nicht brennbar sein.

Bei Aufstellung eines Lagergebäudes der vorbeschriebenen Art auf einem Hausdache muß der feuerbeständige Fußboden die Umfassungswände des Lagergebäudes allseitig um einen Meter überragen.

Innerhalb eines Abstandes von  $5 \text{ m}$  vom Lagergebäude dürfen brennbare Stoffe nicht gelagert werden.



- c) Jeder Großlagerraum ist mit einer ins Freie führenden Fensteröffnung auszustatten, deren Fläche 5 Prozent der Bodenfläche des Raumes, mindestens aber 0,5 m<sup>2</sup> betragen muß. Für das Fenster ist dünnes Fensterglas zu verwenden. Das Fenster ist gegen Sonnenstrahlung abzublenden (Fensterscheibe aus Mattglas oder mit Farbanstrich).

Der Raum darf nur durch Tageslicht oder elektrische Glühlampen mit Schutzglocken beleuchtet werden.

Der Raum gilt bezüglich der elektrischen Installation als explosionsgefährdet (vgl. die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährdete Räume, V. E. S. 1).

Als Heizung darf nur Niederdruckdampf- oder Warmwasserheizung verwendet werden. Die Heizkörper sind in einem Abstand von mindestens 20 cm und die Heizrohre in einem solchen von mindestens 50 cm mit perforierten Schutzverkleidungen solcher Form zu umgeben, daß keinerlei Gegenstände auf ihnen abgestellt oder abgelegt werden können. Heizrohre, die eine Temperatur von mehr als 100° C. annehmen können, sind außerdem noch wärmeisolierend zu umkleiden.

Schornsteinöffnungen dürfen nicht in den Raum münden. Führen Schornsteine an den Wänden des Großlagers vorbei, so darf durch die Erhitzung der Schornsteinwangen keine Gefahr für die eingelagerten Filmvorräte entstehen.

Die Mitlagerung von anderen Zellhornfilmen, z. B. auch Kinofilmen, ist im Großlager zulässig.

Die Verwendung der Großlager zu anderen Zwecken als zur Lagerung von Filmen ist unzulässig.

Ein Raum darf nicht mehr als 4000 kg Reingewicht (d. h. etwa 246 000 Filme 18 × 24 oder 88 000 Filme 30 × 40 cm) an Filmen enthalten. Bei größeren Lagermengen müssen mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen ausgestattete Räume vorgesehen werden. Diese Räume dürfen nicht miteinander in unmittelbarer Verbindung stehen, sondern müssen eigene, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Zugangstüren haben.

Gebäude, die ein Filmgroßlager enthalten, müssen unter Blitzschutz stehen.

### III. Abschnitt.

#### Übergangs-, Straf- und Schlußbestimmungen.

##### Übergangsbestimmungen.

##### § 5.

1. Abweichungen von den baulichen Bestimmungen des § 4, I b und II, die nach den örtlichen Verhältnissen unbedenklich erscheinen, können für § 4, I b (Handkarteilager) von der Ortspolizeibehörde, für § 4 II (Großlager) von dem zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten) gestattet werden.

2. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen bereits vorhandene Röntgenfilmschränke, die den Bestimmungen des § 4, I b nicht entsprechen, können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) weiter verwendet werden, sofern nicht das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet erscheint.



## Strafbestimmungen.

### § 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung werden, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, mit Zwangsgeld bis zu 150 RM. geahndet.

## Schlußbestimmungen.

### § 7.

Die Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1932 in Kraft.

Sie gilt auch für schon bestehende Filmlager. Neue Filmlager im Sinne von § 4, Ia und b sind bei der Ortspolizeibehörde binnen 4 Wochen nach der Einrichtung, bereits vorhandene bis zum 1. Februar 1932 anzuzeigen.

Neue Großlager bedürfen vor der Einrichtung der Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten); für bereits bestehende ist die Genehmigung bis zum 1. Februar 1932 nachzusuchen.

Berlin, den 20. Oktober 1931.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministers des Innern, des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, des Preußischen Justizministers und des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt

## Anlage 1.

163a

### Merkblatt für die Handhabung und Lagerung von Röntgenzellhorn (-zelluloid-)filmen.

Rauchverbot in allen Räumen mit entwickelten Filmen.

In Lagern mit mehr als 5 kg entwickelte Filme keine offenen Flammen verwenden und keine feuergefährlichen Stoffe lagern.

Nie Filme ablegen in der Nähe von Heizkörpern und Feuerstellen.

Filme nicht offen herumliegen lassen, nach Gebrauch in die Aufbewahrungsbehälter legen, Behälter stets schließen.

Selbsttätige Entlüftungsvorrichtungen auf leichten Gang prüfen.

Bei Unterbringung des Großlagers in einem besonderen Gebäude keine brennbaren Stoffe im Umkreis von 5 m lagern.

Sonnenbestrahlung der Filme vermeiden.

Unbrauchbare Filme nicht wegwerfen oder verbrennen, sondern bis zur Abgabe wie gute Filme verwahren.

Bei Brand sofort löschen. Falls erfolglos, Filmbehälter, deren Inhalt noch nicht brennt, schließen, Fenster öffnen oder einschlagen, Raum verlassen, Türen schließen, Feuerwehr alarmieren.

Zulässige Filmhöchstmenge je Raum:  
Betriebsraum

1. unbelichtete Filme: 10 kg netto (in Originalpackung),

2. entwickelte Filme: 5 kg netto (in den dafür bestimmten Behältern),

Handkarteilager . . . . 150 kg netto (in Sicherheitsschrank),  
Großlager (Archiv) . . 4000 kg netto.

Gewicht der Lagermenge nach der folgenden Tabelle überwachen.



Gewichtstabelle für Röntgenzellhorn- (-zelluloid-) Filme  
(1 m<sup>2</sup> Röntgenfilm = 375 g)

Formate cm	Netto- Dutzend- gewichte g	Filmmengen verschiedener Nettogewichte			
		Netto- gewicht kg	Formate cm	Menge	
				Stück	Dutzend
9 × 12	48,6	5	9 × 12	1 240	103
		5	13 × 18	575	48
		5	18 × 24	308	26
		5	24 × 30	185	16
		5	30 × 40	110	9
13 × 18	105,3	5	40 × 40	83	7
		5	40 × 50	66	6
		10	9 × 12	2 480	206
		10	13 × 18	1 150	96
		10	18 × 24	616	52
18 × 24	194,4	10	24 × 30	370	32
		10	30 × 40	220	18
		10	40 × 40	166	14
		10	40 × 50	132	12
		150	9 × 12	37 200	3 090
24 × 30	324	150	13 × 18	17 250	1 430
		150	18 × 24	9 240	765
		150	24 × 30	5 550	465
		150	30 × 40	3 300	278
		150	40 × 40	2 500	210
30 × 40	540	150	40 × 50	2 000	167
		4 000	9 × 12	990 000	82 000
		4 000	13 × 18	460 000	38 000
		4 000	18 × 24	246 000	20 400
		4 000	24 × 30	148 000	12 400
40 × 40	720	4 000	30 × 40	88 000	7 400
		4 000	40 × 40	66 000	5 600
		4 000	40 × 50	53 000	4 400
		4 000	40 × 40	66 000	5 600
		4 000	40 × 50	53 000	4 400

Anlage 2.

Prüfung von Sicherheitsschränken  
auf Schutz des Filminhalts gegen Feuer und Wärme.

163b

Die Prüfung der Sicherheitsschränke auf Schutz ihres Filminhalts gegen Feuer und Wärme erfolgt durch je einen Außenbrand-, Innenbrand- oder Schwelversuch.

Der Außenbrandversuch soll einen kräftigen Zimmerbrand ersetzen. Diese Wirkung wird bei Vornahme der Prüfung im Freien durch Zusammenschlagenlassen der Flammen eines Holzstoßes über dem Schranke erreicht.

Die Fächer werden nach Möglichkeit mit der ganzen dem Fassungsvermögen entsprechenden Menge an Filmen in der für die Lagerung vorgesehenen Weise (Hängetaschen, Mappen, Filmtaschen usw.) gefüllt. Bei Verwendung von weniger Filmen werden diese so aufgestellt,



daß sie die größte Hitze bekommen müssen. Vorn in jedes Fach und in die vorderste Umhüllung werden Maximalthermometer eingelegt, um einen Anhalt für die Erwärmung des Schrankinnern zu erhalten.

Um den Schrank herum wird ein Holzstoß aus 33 cm langen gespaltenen Kiefernholzscheiten aufgeschichtet, dessen Höhe vorn und an den Seiten etwas weniger als die halbe Höhe des Schrankes (0,45 h), an der Rückseite etwa ein Viertel der Höhe (0,25 h) beträgt. Das Holz wird kreuzweise in regelmäßigem Verband übereinandergelegt, so daß die Luft gut durchstreichen kann, und in die Zwischenräume zur schnellen Entfaltung des Feuers reichlich Holzwohle gelegt. Holz wird nachgelegt, wenn der Holzstoß so weit zusammengesunken ist, daß die Flammen den Schrank nicht mehr umspülen. Bei windigem Wetter wird durch Verlagerung von Holz zu erreichen gesucht, daß der Schrank dauernd ganz in den Flammen steht.

Die für den Außenbrandversuch vorgeschriebene halbstündige Dauer wird etwa fünf Minuten von Anzünden des Holzstoßes ab gerechnet.

Der Innenbrand- und der Schwelversuch sollen erweisen, ob bei etwaigem Ausbrennen oder flammenloser Zersetzung des Filminhalts eines Faches die Filme in den übrigen Fächern ausreichend gegen das Übergreifen des Feuers oder flammenlose Zersetzung infolge der Übertragung der entwickelten Wärme geschützt sind.

Möglichst das größte Fach wird mit mindestens 80 v. H., die Nebenfächer werden mit wenigstens 20 v. H. des Fassungsvermögens an Filmen in der genannten Aufbewahrungsart (Mappen, Taschen usw.) gefüllt. In diesen Fächern werden die Filme dicht an die Vorderwand gestellt, damit sie die größtmögliche Wärme bekommen können, und vorn unten in das Fach und in den ersten Filmbehälter wird je ein Maximalthermometer eingelegt.

In dem erstgenannten Fach werden die Filme in etwa der 10. Mappe von vorn angezündet. Bei dem Innenbrandversuch wird ein Spalt von mindestens 10 cm offengelassen, und nach dem lebhaften Abbrennen der Filme, das etwa zehn Minuten erfordert, wird abgelöscht. Beim Schwelversuch wird das Fach schnell geschlossen, worauf die flammenlose Zersetzung (Verschwelung) der Filme einsetzt.

Vor jedem Versuche muß der Schrank wenigstens auf Handwärme abgekühlt sein.

### Anlage 3.

## 163c Auszug aus den Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V<sup>1</sup>, aufgestellt vom Verband Deutscher Elektrotechniker, Berlin, Potsdamer Straße 68.

### § 2.

o) Explosionsgefährdete Betriebsstätten und Lagerräume sind Räume, in denen explosive Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufgespeichert werden oder sich leicht explosive Gase, Dämpfe, Staub oder Gemische solcher mit Luft erfahrungsgemäß ansammeln.

### § 35.

Explosionsgefährdete Betriebsstätten und Lagerräume.

a) Elektrische Maschinen, Transformatoren und Widerstandsgeräte, dgl. Schalter, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnliche Apparate,



in denen betriebsmäßig Stromunterbrechung oder Erhitzung stattfindet, dürfen nur insoweit verwendet werden, als sie für die besonderen Verhältnisse explosionsgeschützt gebaut oder aufgestellt sind.

b) Festverlegte Leitungen sind nur in geschlossenen Rohren oder als Bleikabel oder kabelähnliche Leitungen zulässig.

1. Auf Schutz gegen mechanische Beschädigung soll besonders geachtet werden.

c) Zur Beleuchtung sind nur Glühlampen zulässig; sie müssen mit starken Überglocken und Schutzkörben versehen sein.

Anlage 4.

Verzeichnis der vom Preußischen Feuerwehrbeirat 163d  
bis 31. März 1931 geprüften und anerkannten Handfeuer-  
löscher.

(Die Reihenfolge der Apparate stellt kein Werturteil dar.)

Lfd. Nr.	Type	Lieferfirma
<b>A. Wasserlöscher.</b> (Löschmasse ist Wasser.)		
1	Albeco 3 . . . . .	Albrecht Beckh & Co. G. m. b. H., Berlin S 42, Wassertorstraße 23.
2	Bavaria C . . . . .	Albert Loos, Nürnberg, Lorenzer Platz 17.
3	Flammex Nr. 12 . . . . .	Flammex-Apparatebau, Karl Bastian, Berlin S 59, Maybachufer 5.
4	Flammex-Rapid . . . . .	dgl.
5	Hydro-Total W . . . . .	Total-G. m. b. H., Berlin-Charlotten- burg, Guerickestraße 21.
6	Minimax B, C u. F . . . . .	Minimax A.-G., Berlin NW 6, Schiff- bauerdamm 20.
7	National II . . . . .	Fromme, Frankfurt a. O.
8	Optimus A 9 . . . . .	H. Wanner, Stuttgart, Böblinger Str. Nr. 88/90.
9	Pebetra NO 7 . . . . .	I. H. Peters u. Bey, Hamburg 3, Karpfanger Straße 10/14.
10	Pluto A.-K. . . . .	A. B. O. Brencken, Stockholm, Sibyl- legatan 29.
11	Primus C . . . . .	Winfried Eich, Berlin W 9, Schilling- straße 4.
12	Radikal F. II . . . . .	Radikal-Werk G. m. b. H., Stuttgart.
13	Trutmania N und NS . . . . .	Concordia Elektrizitäts AG. Dortmund, Münster Str. 231.
14	Vulkan W 10 . . . . .	Vulkan-Apparatebau G. m. b. H., Ber- lin W 57, Blumenthalstraße 18.
15	Werner-Naßlöscher G . . . . .	Werner-Handelsgesellschaft, Düssel- dorf.
16	Wintrich N 10 . . . . .	Deutsche Feuerlöscher Bauanstalt, Wintrich & Co., Bensheim in Hessen.



### B. Schaumlöscher.

(Löschmittel ist kohlenensäurehaltiger Schaum.)

1	Minimax - Perkeo Normal B . . . . .	Minimax-Perkeo AG. für Schaumlöschverfahren, Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 20.
2	Minimax-Perkeo C und P 10 . . . . .	Minimax-Perkeo AG. für Schaumlöschverfahren, Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 20.
3	Radikal Sm 1 und Sm 2.	Radikal-Werk G. m. b. H., Stuttgart.
4	Sicli XII L . . . . .	Deutsches Sicli-Unternehmen, Dipl., Ing. W. Aeschmann, Stuttgart, Cottastraße 51.
5	Total S 10 . . . . .	Total-G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg, Guerickestraße 21.
6	Trutmania S 8 und S 9 .	Concordia Elektrizitäts AG., Dortmund, Münsterstraße 231.
7	Werner - Schaumlöscher System Foamite, B und B 1 . . . . .	Werner-Handelsgesellschaft, Düsseldorf.
8	Wintrich S 10 . . . . .	Deutsche Feuerlöscher - Bauanstalt Wintrich & Co., Bernsheim in Hessen.